

Der Bürgermeister

VerwaltungsdezernatVerwaltungsdezernent
Maik BerendtTelefon
03334 / 64-521
Telefax
03334 / 64-509Besucheranschrift
Breite Straße 41-44Rathaus
Raum 201E-Mail
stadtverwaltung@eberswalde.de
(nur für formlose Mitteilungen
ohne digitale Signatur)Internet
www.eberswalde.deAllgemeine Öffnungszeiten
der Stadtverwaltung
dienstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 18 Uhr
donnerstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 16 UhrBankverbindung
IBAN :
DE97 1705 2000 2510 0100 02
BIC : WELADED1GZEO-Bus
Linien 861/862
sowie Bus
Linien 910, 912, 916,
918, 921 und 923
bis Haltestelle
„Am Markt“

Stadt Eberswalde · Verwaltungsdezernat · Postfach 10 06 50 · 16202 Eberswalde

An die
Fraktionsvorsitzenden
sowie den fraktionslosen Stadtverordneten Herrn Zinn

via Tischvorlage zum Hauptausschuss am 10.12.2020

Datum 09.12.2020

Ihr Zeichen
Unser ZeichenBetrifft **Leitung des nicht öffentlichen Teils einer Stadtverordnetenversammlung –
rechtliche Prüfung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur Stadtverordnetenversammlung (StVV) am 26. November 2020
informiere ich Sie über die rechtliche Bewertung des Rechtsamtes zum oben
benannten Themenkreis.

Ein Wortwechsel im nicht öffentlichen Teil der Sitzung der StVV im Juni 2020
zwischen Herrn Dr. Mai und Herrn Zinn warf die Frage nach der Sitzungsleitung des
nicht öffentlichen Teils der StVV auf. Das Rechtsamt wurde in der Folge im August
2020 vom Vorsitzenden der StVV Herrn Hoeck gebeten, folgende Frage rechtlich zu
prüfen:

"Wie verhält sich das Prozedere - dass die Sitzungsleitung des nicht öffentlichen
Teils der Stadtverordnetenversammlung an einen Stellvertreter abgegeben wird,
auch wenn der Vorsitzende selbst anwesend bleibt und nicht befangen ist - im
Verhältnis zur Geschäftsordnung und ggf. zur Hauptsatzung oder zur
Kommunalverfassung?"

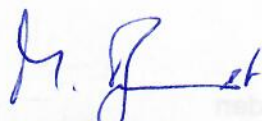
Das Rechtsamt nahm dazu am 20. August 2020 Stellung und informierte den
Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung entsprechend:

"Nach § 37 Abs. 1 BbgKVerf eröffnet und schließt der oder die Vorsitzende (der
Gemeindevertretung) die Sitzung, er leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung
und übt das Hausrecht aus. Nach dem Wortlaut der Norm geht der Gesetzgeber
davon aus, dass der Vorsitzende die Sitzung der Gemeindevertretung vollständig
leitet, nämlich von der Eröffnung bis zum Schluss der Sitzung. Denn die in § 37 Abs.
1 BbgKVerf genannten Befugnisse beschreiben die Kernaufgabe des Vorsitzenden
der Gemeindevertretung. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sieht

eine Übergabe der Leitung der Sitzung an den oder die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen außerhalb des Falls der Verhinderung des Vorsitzenden nicht vor. Der Verhinderungsfall ist in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nicht geregelt, auch die Kommentierungen zur Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gehen auf den Fall der Verhinderung nicht ein. Rechtsprechung ist zu dieser Thematik ebenfalls nicht ersichtlich. Gleichwohl versteht es sich, dass die Sitzungsleitung im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden auf einen der Stellvertreter übertragen werden kann. Nach meiner Überzeugung ist der Verhinderungsfall nicht darauf beschränkt, dass der Vorsitzende nicht zur Sitzung erscheinen kann. Es sind durchaus Situationen denkbar, bei denen während der laufenden Sitzung eine Verhinderung an der weiteren Leitung der Sitzung eintritt, sei es aus gesundheitlichen oder anderen Gründen. Dahingegen dürfte die anlasslose Übergabe der Sitzungsleitung - also ohne des Vorliegens eines Hinderungsgrundes - mit dem Grundgedanken des § 37 Abs. 1 BbgKVerf nicht in Einklang zu bringen sein. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde regelt in § 6: "Die Sitzungsleitung in der Stadtverordnetenversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung seinen/ihren Stellvertretern/-innen in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis." Dies gibt die Rechtslage nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wieder und ist nicht zu beanstanden. Die Hauptsatzung der Stadt Eberswalde enthält zu der Sitzungsleitung durch den Vorsitzenden keine eigene Regelung, sondern verweist in § 3 Satz 2 lediglich auf die Geschäftsordnung."

Auf Grundlage der dargelegten Einschätzung der Rechtslage wurden die nicht öffentlichen Teile der Sitzungen der StVV im September, Oktober und November dieses Jahres bereits durchgeführt. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht demnach nach meiner Einschätzung in dieser Frage nicht.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Maik Berendt
Verwaltungsdezernent